

Bekanntmachung der Stadt Norderstedt

**Satzung nach dem PACT-Gesetz "Schmuggelstieg",
Gebiet: Am Tarpenufer/Schmuggelstieg
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Satzung**

Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Abgabe nach dem PACT-Gesetz (PACT-Satzung)

Aufgrund von §§ 4 und 28 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 310), von § 3 PACT-Gesetz in der Fassung vom 13.07.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 158) sowie der §§ 2 und 11 bis 18 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt , S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVObI. S. 362) hat die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 14.07.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßen

Am Tarpenufer

Schmuggelstieg

und die Grundstücke

Am Tarpenufer 4 -6 - Flur 15 Garstedt Flurstück 32/37

Am Tarpenufer 8 - 10 - Flur 15 Garstedt Flurstück 32/38

Am Tarpenufer 3- 5 - Flur 15 Garstedt Flurstück 32/51

Segeberger Chaussee 2 -Flur 10 Harksheide Flurstück 773/129

Schmuggelstieg 2 - Flur 15 Garstedt Flurstück 1174

Schmuggelstieg 3 - Flur 10 Harksheide Flurstück 816/129

Schmuggelstieg 4 - Flur 15 Garstedt Flurstück 1177

Schmuggelstieg 5 - Flur 10 Harksheide Flurstück 804/129

Schmuggelstieg 6-- 8a/ Am Tarpenufer 2 - Flur 15 Garstedt Flurstück 32/50

Schmuggelstieg 10 - Flur 15 Garstedt Flurstück 32/18

Ohechaussee 1 - Flur 15 Garstedt Flurstück 31/12

Ohechaussee 11-17 - Flur 15 Garstedt Flurstück 33/10

Ohechaussee 19/19a - Flur 15 Garstedt Flurstück 34/82

im Stadtteilzentrum Schmuggelstieg/Ochsenszoll in Norderstedt, so wie durch Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 28.04.2009 festgesetzt und am 06.05.2009 bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan umrandet dargestellt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen, Aufgabenträger

(1) Zur Finanzierung eines Quartiersmanagements, begleitend zu der baulichen, gestalterischen und strukturellen Erneuerung des Quartiers „Schmuggelstieg“, wird mit dem Ziel, die Attraktivität und Lebensqualität des Quartiers und die ökonomische Situation der Haus- und Grundeigentümer und des Gewerbes zu verbessern, eine Abgabe erhoben.

(2) Die Maßnahme wird durchgeführt von der Aufgabenträgerin, der CIMA Beratung + Management GmbH.

(3) Ziel der Maßnahme nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des Aufgabenträgers ist die Durchführung eines Quartiersmanagements mit folgenden Aktivitäten:

- Informationsfluss und Schnittstellenfunktion zwischen Stadt, Baufirmen, Haus- und Grundeigentümern und Gewerbetreibenden
- Beratung von Haus- und Grundeigentümern (Gestaltung, Ausstattung und Vermietung von Gewerbeflächen)
- Ansprache potenzieller Mieter bzw. Nutzer von Gewerbeflächen im Quartier
- Zentraler Ansprechpartner für Kunden und Gewerbetreibende im Quartier in Fragen der Aufenthaltsqualität, der Servicequalität, der Sicherheit und Sauberkeit im Quartier
- Steuerung von Veranstaltungen & Ereignissen im Quartier
- Optimierung der Parksituation
- Initiierung und Durchführung von Werbemaßnahmen, PR, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen

(4) Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich nach dem von der Aufgabenträgerin vorgelegten Maßnahmen- und Finanzierungskonzept auf maximal 122.480,00 Euro netto (61.240 Euro netto jährlich), zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3

Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand

Eine Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand der Stadt Norderstedt bei der Begleitung des Verfahrens, der Durchführung der Abrechnungen sowie die Überwachung der Maßnahme wird nicht erhoben.

§ 4

Mittelverwendung

Die Abgabe ist ausschließlich für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 genannten Maßnahmen zu verwenden. Für den Fall, dass Mittel aus dem Abgabenaufkommen nicht verwendet werden, sind diese von der Aufgabenträgerin an die Stadt Norderstedt zu erstatten. Die Stadt zahlt die Mittel an die Abgabepflichtigen zurück.

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig sind alle Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der in dem festgelegten Bereich gelegenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides. Teileigentümer sind entsprechend ihrem Eigentumsanteil abgabepflichtig; Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

(2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind im festgelegten Bereich die Grundstücke, die ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs genutzt werden oder baulich nicht genutzt werden können.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Als Maßstab für die Erhebung der Abgabe gelten die Anteile an den gewerblichen Nutzflächen im Quartier.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt 13,5486726 Euro netto je qm gewerblicher Nutzfläche, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn der Maßnahme zum 01.08.2009.
- (2) Die Abgabe wird einmalig durch Bescheid festgesetzt und ist jeweils in Höhe von 50 % einen Monat und zwölf Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Stundung, Ratenzahlung, Erlass

- (1) Unter Anwendung der §§ 222 und 227 Abgabenordnung (AO) kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundung oder Ratenzahlung bewilligen oder von der Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise absehen.
- (2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Abgabeforderung nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.
- (3) Wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundung oder Ratenzahlung nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt den Gesamtbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen sofort fällig stellen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Für die Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (LDSG) zulässig bei:

dem Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
dem Grundbuchamt aus dem Grundbuch
dem Ordnungsamt aus der Gewerbedatei
dem Steueramt aus der Grundstückslastendatei
dem Bauordnungsamt
dem Finanzamt aus Grundsteuerdatei

- (2) Die Stadt darf sich diese Daten von den in Absatz 1 genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen.

- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und den gemäß Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (4) Soweit erforderlich, kann die Stadt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 15 LDSG die personen- und grundstücksbezogenen Daten der Abgabepflichtigen an den Aufgabenträger übermitteln.

§ 10 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von zwei Jahren.

Norderstedt, den 15.07.2009
Gez. Grote
Oberbürgermeister